



Ingenieurbüro Gebert . Kreuter Str. 8 . 83071 Stephanskirchen
Statik · FEM · Schulung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand 01. Januar 2012

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend "AG" genannt) und dem Ingenieurbüro Gebert gelten stets diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung, dies unter Einbeziehung der besonderen Geschäftsbedingungen vom Ingenieurbüro Gebert für die verschiedenen Leistungen, die nicht eine Warenbestellung zum Gegenstand haben. Die besonderen Geschäftsbedingungen der Leistungen befinden sich bei den jeweils angebotenen Leistungen.

1.2 Im Falle von Kollisionen gilt zwischen den Regelungen als Rangfolge:

1. Besondere Geschäftsbedingungen der einzelnen Leistungen;
2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
3. Gesetzliche Regelung.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keinerlei Geltung, aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung unsererseits geschlossen werden. Etwaige Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs sind für das Ingenieurbüro Gebert nur verbindlich, wenn das Ingenieurbüro Gebert sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat; sie gelten nur für den konkreten bestätigten Einzelauftrag.

2. Teilnehmer

2.1 Das Ingenieurbüro Gebert schließt Verträge mit dem AG ab, die

- a) unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie mit
- b) juristischen Personen, jeweils mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz.

2.2 Soweit das Angebot eines nicht akzeptierten Teilnehmers versehentlich vom Ingenieurbüro Gebert angenommen wurde, ist das Ingenieurbüro Gebert binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem AG berechtigt.

3. Vertragsabschluss/Widerrufsrecht

3.1 Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der AG nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall grobem Verschulden ausgeschlossen.

3.2 Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung des AG's durch das Ingenieurbüro Gebert zustande. Der AG verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB.

4. Verfügbarkeitsvorbehalt

4.1 Sollte das Ingenieurbüro Gebert nach Vertragsabschluß feststellen, dass die bestellte Dienstleistung nicht mehr beim Ingenieurbüro Gebert verfügbar ist oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann das Ingenieurbüro Gebert entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird das Ingenieurbüro Gebert umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch das Ingenieurbüro Gebert den AG erstatten.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt in einfacher Ausfertigung und/oder in digitaler Form (vorzugsweise pdf-Datei). Teillieferungen sind zulässig.

5.2 Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.

5.3 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die dem AG zuzurechnen sind, sind wir unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche insbesondere berechtigt, die gesamten Kosten der bisherigen Arbeitsleistung, sowie einen Anteil von 20 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

5.4 Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch vollständig unmöglich, ohne dass dies weder uns noch dem AG zuzurechnen ist, sind wir nur berechtigt, den bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen. Die Abnahme der Leistung durch den AG hat spätestens binnen drei Werktagen nach der Übergabe der Leistung zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Es gilt die Abnahme mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Lieferung als bewirkt.

6. Gewährleistung

6.1 Das Ingenieurbüro Gebert haftet in Fällen positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung sowie aus sonstigem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der schuldhaften Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten (Hauptvertragspflichten) oder bei arglistiger Täuschung sowie im Falle eines Ersatzanspruches gemäß § 437 Ziffer 2 BGB haftet das Ingenieurbüro Gebert im gesetzlichen Umfang. Lediglich bei einer Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung für Mitarbeiter vom Ingenieurbüro Gebert begrenzt auf den typischen, voraussehbaren Schaden. Mittelbare Schäden sind insoweit ausgeschlossen. Bei Verzug hat der AG alternativ zum Schadenersatz das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Abnahme und versteckte Mängel innerhalb derselben Frist ab ihrem Auftreten jeweils qualifiziert und schriftlich zu rügen, ansonsten erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Geringfügige Abweichungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Fall der Gewährleistung haben wir die Möglichkeit, den Mangel nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch zu beheben. Ein Anspruch des AG's auf Wandlung oder Minderung des Entgelts besteht erst, wenn der konkrete Mangel nach Anzeige nicht innerhalb desselben Zeitraumes, der bereits zwischen Auftragserteilung und Abnahme vergangen war, behoben werden kann.

6.3 Bei Bauplänen, Berechnungen und ähnlichen Unterlagen, die uns vom AG oder von Personen, die vom AG beauftragt wurden oder in sonstiger Weise für ihn tätig wurden, besteht unsererseits keine Verpflichtung auf Überprüfung hinsichtlich deren Richtigkeit, noch treffen uns diesbezügliche Warnpflichten, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde.

6.4 Die vorstehenden Regelungen (6.) geben den vollständigen Haftungsumfang vom Ingenieurbüro Gebert und Mitarbeitern wieder. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug fällig. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgebend. Ist kein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt und keine ausdrückliche Zahlungsfrist bestimmt, ist die jeweilige Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. 14 Tage nach Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung beim Ingenieurbüro Gebert ein, gerät der AG ohne weitere Erklärung des Ingenieurbüros Gebert in Verzug.

7.2 Zahlt der AG bei Fälligkeit nicht oder erhält das Ingenieurbüro Gebert Auskünfte, wonach sich des AG's finanzielle Verhältnisse verschlechtern, so kann das Ingenieurbüro Gebert nach seiner Wahl die Zahlung sämtlicher noch offen stehender Rechnungen - ob fällig oder nicht - verlangen und/oder alle noch ausstehenden Lieferungen stornieren und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse durchführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Vor Ausgleich fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Im Fall des Zahlungsverzuges einer vereinbarten oder tatsächlich gewährten Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. sowie Mahngebühren in Höhe von 15,00 € vereinbart.

7.3 Das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen berechtigt nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Werden vereinbarte Zahlungsziele überschritten, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Forderungen zur Zahlung fällig.

7.4 Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung entgegengenommen.

7.5 Bei Aufträgen mit einem Leistungszeitraum von über einem Monat ist das Ingenieurbüro Gebert berechtigt, über die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.

8. Vertrauliche Informationen und Urheberrechte

8.1 Die Vertragspartner haben im Rahmen der Auftragsdurchführung unter Umständen Zugang zu Informationen einschließlich Know-how und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners ("Vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragsparteien, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Informationen einer Vertragspartei, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen der anderen Vertragspartei vorliegt, oder die im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei waren, bevor diese offen gelegt wurden und die die andere Vertragspartei weder direkt noch indirekt von der offen legenden Vertragspartei erhalten hat oder die unabhängig von der anderen Vertragspartei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.

8.2 Die Vertragsparteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt. Jedoch hat der Ingenieurbüro Gebert das Recht, den Namen des AG's gegebenenfalls für Werbemaßnahmen oder im Rahmen von Informationen an Investoren und Analysten zu verwenden.

8.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.

8.4 Der Ingenieurbüro Gebert ist berechtigt, von Unterlagen, die ihm vom AG im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.

8.5 Das Ingenieurbüro Gebert behält sich seine Urheberrechte an den von ihm erstellten Stellungnahmen, Ergebnissen, Berechnungen u. a. ausdrücklich vor.

9. Verschiedenes

9.1 Ein Recht des AG's zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nicht, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

9.2 Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder auch vollständigen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem AG ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Erfüllungsort ist für Zahlungen am Geschäftssitz vom Ingenieurbüro Gebert. Für Lieferungen ist der Erfüllungsort entweder bei dem Ingenieurbüro Gebert oder der Versandort des ersten Versenders, der für das Ingenieurbüro Gebert tätig wird.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rosenheim oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl von Ingenieurbüro Gebert, soweit der AG ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.